

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1813

24.10.1813 (Nr. 295)

Großherzoglich Badische
Staatszeitung.

Nro. 295.

Sonntag, den 24. Okt.

1813.

Rheinische Bundesstaaten.

Karlsruhe, den 24. Okt. Drittes Bulletin. Ihre kaiserl. Hoheit die Frau Großherzogin sind seit gestern Abends mit dem Nitchfieber behaftet, das diesen Morgen wieder im Abnehmen ist. Ihre Hoheit die neugeborne Prinzessin befindet sich fortwährend wohl.

Dr. Kramer, Leibmedikus.

Am 21. d. sind wieder 3000 Mann Infanterie und eine starke Abtheilung Ehrengarden zu Pferd von Mainz zu Frankfurt angekommen.

Am nämlichen Tage trafen daselbst der Divisionsgeneral Groub und der königl. westphäl. Staatsrathsauditor Consbruck ein.

Nachrichten aus München vom 18. d. zufolge, wird der von dem königl. baierischen geh. Rath von Wiebeking gemachte Entwurf zu einer steinernen Brücke über die Isar unverzüglich ausgeführt werden. Diese Brücke erhält 3 Bogen, jeden zu hundert Fuß Defnung, wobei sich die Bogenhöhe zu dieser wie 1 zu 6 verhält. Sie wird aus großen festen Werksteinen erbaut, und kommt gleich unterhalb der eingestürzten Brücke zu stehen. Schon werden Steine dazu behauen, und die Widerlager angefangen. Man hofft, sie in dritthalb Jahren zu vollenden, während welcher Zeit die bereits erbaute Interimsbrücke die Passage erhalten kann. Diese Brücke wird also solche Bogen erhalten, welche zu den größten in Europa gehören.

In den Monaten Jul., Aug. und Sept. sind durch die königl. würtemb. Gensdarmen 1 Mörder, 48 Diebe, 4 Wilddiebe, 95 sonstige Verbrecher, 362 Vaganten, 440 Bettler, 28 entwichene Konscriptionspflichtige, 3 deutsche und 36 franzöf. Deserteurs, zusammen 1017 Personen verhaftet worden.

Frankreich.

Zu Achen ist folgendes bekannt gemacht worden: „Da mir die Treue und Ergebenheit meiner Verwaltunguntergebenen bekannt ist, und ich von dem Eifer überzeugt bin, womit alle Zivilbeamten und Eigenthümer die Saumseligen, Widerspenstigen und Deserteurs aufsuchen, so war ich der Meinung, daß die durch meinen Beschluß vom 27. letztverfloffenen Jul. festgesetzten Maßregeln hinlänglich seyn würden, um diejenigen Ungehorsamen zu erreichen, die sich in meinem Departement noch vorfinden könnten; daher habe ich, einverstanden mit dem Kommandanten der Mobilkolonne, entschieden, daß sie nicht in eine Exekutionstruppe verwandelt werden soll. Alle Familienväter werden den Werth dieser Schonung fühlen und eifrig das ihrige dazu beizutragen, daß die, welche sich augenblicklich vom Pfade der Ehre entfernt haben, wieder auf demselben zurückkehren. Die Maires sind beauftragt, schleunigst über diejenigen jungen Leute ihrer Gemeinden Erkundigungen einzuziehen, die auf den Listen deren stehen, die individuell zu verfolgen sind; die Verzeichnisse, worauf ihrer erwähnt wird, müssen den Unterpräfekten zugeschickt oder spätestens von den Maires zu den Sitzungen des Werbungs Rathes gebracht werden. Achen, den 13. Okt. 1813. Der Präfekt des Noerdepartement, Laboucette.“

Herzogthum Warschau.

Der Kaiser von Rußland hat befohlen, daß im ganzen Herzogthume Warschau nicht nur alle östreichische Deserteurs, sondern auch alle zur Ausweichung vom Kriegsdienste entwichenen kais. königl. Unterthanen überall angehalten, und sogleich an die k. k. Behörden ausgeliefert werden sollen.

Oesterreich.

Die Wiener Zeit. vom 15. d. enthält die Veränderungen, welche seit verflossenem Monat Jul. bei der k. k. Generalität statt gehabt haben. (Die meisten derselben

finden sich bereits No. 217 der Staatszeit. angezeigt, und es folgen daher hier nur noch die dort nicht erwähnten: Baron von Siegenthal hat das Kommando von Slavonien erhalten. Gen. Langenau, vormal in sächsischen Diensten, ist als Gen. Major in östreich. Dienste getreten. Die pensionirten Gen. Majore von Egger, Kurz von Traubenstein, Graf Ant. von Hardegg, Krevovich, Graf Lamezan, von Grossie, von Oberdorf, von Berniakowich, Grüsselberg, Graf von Rhevenhüller, du Royer, Baron von Sebottendorf, von Adler und von Kronenburg sind wieder in Diensthätigkeit getreten. Der Kavallerie-General Graf von Meerfeldt ist zum Gouverneur von Theresienstadt, und der Artill. General von Bogelsang zum Gouverneur von Josephstadt ernannt worden.

Graf Moriz v. Dietrichstein, welcher sich vorbehalten hatte, nach Aufstellung von Collin's Denkmal, den Beförderern desselben eine Abbildung und Beschreibung dieses Monuments, nebst einer historischen Nachricht über seine Gründung, dann eine Uebersicht der sämtlichen eingegangenen Beiträge und ihrer Verwendung, mitzutheilen, hat seine Zusage nun erfüllt. Die eingegangenen Beiträge belaufen sich auf 16,956 fl. 25 kr. Die Auslagen auf 10,956 fl. 26 kr. Die nach allem Kostenabzuge übrig bleibende Summe von 6000 fl. W. W. soll mit pragmatikatischer Sicherheit angelegt, unter dem Namen: der Collin'schen Stiftung, ein Stiftbrief errichtet, der niederösterreichischen Landesregierung vorgelegt, und in demselben dem Bruder des Verstorbenen, nach ihm jedoch dem Ältesten der Collin'schen Familie, das Präsentations- und Ernennungsrecht, eingeräumt worden. Nach dem Sinne der Stiftung und dem Wortlaute des Stiftbriefs werden die jährlichen Interessen dieser Summe einem talentvollen Studierenden auf der hohen Schule in Wien, und zwar einem Rechtsbessenen, vom Beginnen bis zur Vollendung des juristischen Studiums, verabsolgt werden.

Folgendes sind die Bedingungen des am 9. Sept. zwischen Oestreich und Rußland zu Töplitz geschlossenen Allianztraktats (S. No. 281): Art. 1. Es soll Freundschaft, aufrichtige und beständige Eintracht zwischen Sr. M. dem Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, und Sr. Maj. dem Kaiser aller Rußen, Ihren Erben und Nachfolgern statt finden. Die hohen kontrahirenden Theile werden daher die größte Aufmerksamkeit darauf wenden,

daß wechselseitige Freundschaft und Einverständnis unter Ihnen erhalten, und alles vermieden werde, was die Eintracht und das gute Vernehmen stören könnte, welche glücklicherweise zwischen Ihnen bestehen. Art. 2. Sr. M. der Kaiser von Oestreich garantiren Sr. M. dem Kaiser aller Rußen den Besitz aller Ihrer Staaten, Provinzen und Domainen. Sr. Maj. der Kaiser aller Rußen garantiren dagegen Sr. Maj. dem Kaiser von Oestreich den Besitz der Staaten, Provinzen und Domainen, welche der Krone Sr. k. k. apostol. M. angehören. Art. 3. In Folge dieser wechselseitigen Garantie werden die hohen kontrahirenden Theile in beständiger Uebereinstimmung an denjenigen Maßregeln arbeiten, die Ihnen zur Aufrechthaltung des Friedens in Europa am zweckmäßigsten scheinen, und im Falle, daß die Staaten der einen oder andern Macht mit einem Einfall bedroht seyn sollten, sich auf das wirksamste dagegen verwenden. Art. 4. Da jedoch diese gegenseitig versprochene Verwendung nicht den erwünschten Erfolg haben könnte, so verpflichten sich Ihre kaiserl. Majestäten von diesem Augenblicke an, sich im Falle, wenn eine oder die andere Macht von Ihnen angegriffen werden sollte, wechselseitig mit einem Korps von 60,000 Mann zu unterstützen. Art. 5. Diese Armee soll aus 50,000 Mann Infanterie und 10,000 Mann Kavallerie bestehen, und mit einem Korps Feldartillerie, mit Munition und sämtlichen übrigen Bedürfnissen, alles nach Verhältnis der oben stipulirten Truppenzahl, versehen seyn. Die Auxiliararmee soll spätestens in 2 Monaten, nach geschehener Aufforderung, an den Gränzen der angegriffenen oder mit einem Einfall in ihre Besitzungen bedrohten Macht eingetroffen seyn. Art. 6. Die Auxiliararmee steht unter dem unmittelbaren Kommando des Oberbefehlshabers der requirirenden Macht; sie soll von ihrem eigenen General angeführt und bei allen Militäroperationen nach den Kriegsregeln verwendet werden. Der Sold der Auxiliararmee wird von der requirirenden Macht bestritten, die Rationen und Portionen von Lebensmitteln, Fournage &c., so wie auch die Quartiere werden, sobald die Auxiliararmee ihre Gränzen überschritten, von der requirirenden Macht, und zwar nach demselben Maßstabe geleistet, nach welchem sie ihre eigenen Truppen im Felde und in den Quartieren unterhält, oder unterhalten wird. Art. 7. Die militärische Ordnung und Oekonomie bei der innern Verwaltung dieser Truppen hängen einzig und allein von

ihrem eigenen Chef ab. Sie können nicht getrennt werden. Die den Feinden abgenommenen Siegeszeichen und Beute gehören den Truppen, welche sie erobert haben. Art. 8. In dem Falle, daß die stipulirte Hülfe für denjenigen der hohen kontrahirenden Theile, welcher angegriffen werden sollte, nicht hinreichend seyn würde, behalten Sich Se. Majestät der Kaiser von Oestreich und Se. Majestät der Kaiser aller Reussen vor, Sich, nach Erforderniß der Umstände, ohne Zeitverlust über die Leistung einer beträchtlicheren Hülfe gegenseitig einzuverstehen. Art. 9. Die kontrahirenden Theile versprechen Sich gegenseitig, daß Sie in dem Falle, wenn einer von beiden zur Ergreifung der Waffen genöthigt worden seyn sollte, ohne Ihren Allirten weder Frieden noch Waffenstillstand schließen wollen, damit dieser nicht aus Haß wegen der geleisteten Hülfe angegriffen werden könne. Art. 10. Die Botschafter und Gesandten der hohen kontrahirenden Theile an den auswärtigen Höfen sollen Befehl erhalten, sich durch gegenseitige Verwendung zu unterstützen, und bei allen Gelegenheiten, die das Interesse Ihrer Herren betreffen, in vollkommenem Einverständnisse zu handeln. Art. 11. Da die hohen kontrahirenden Theile bei Abschließung dieses rein defensiven Freundschafts- und Allianztraktats keinen andern Zweck haben, als sich gegenseitig Ihre Besitzungen zu garantiren, und, so weit es von Ihnen abhängt, die allgemeine Ruhe zu sichern, so wollen Sie dadurch den früheren und besondern, gleichfalls defensiven Verpflichtungen, welche Sie mit Ihren respektiven Allirten eingegangen sind, nicht nur nicht allein den mindesten Abbruch thun, sondern Sie behalten Sich noch wechselseitig die Freiheit vor, selbst künftighin andere Traktaten mit den Mächten abzuschließen, welche, weit entfernt durch ihre Verbindung dem gegenwärtigen Traktate irgend einen Nachtheil zu bringen, oder ein Hinderniß in den Weg zu legen, demselben nur noch mehr Kraft und Wirksamkeit geben können; Sie versprechen jedoch, keine dem gegenwärtigen Traktat zum verlaufende Verbindlichkeit einzugehen, und wollen vielmehr im gemeinschaftlichen Einverständnisse andere Höfe dazu einladen und zulassen, welche dieselben Gesinnungen hegen. Art. 12. Gegenwärtiger Traktat soll von Sr. k. apostol. Maj., und von Sr. Maj. dem Kaiser aller Reussen ratifizirt, und die Ratifikationen desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Unterzeich-

nung an gerechnet, oder früher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden. (Ein gleichlautender Vertrag ist am nämlichen Tage zwischen Oestreich und Preussen abgeschlossen worden. Die Bevollmächtigten waren, von Seite Oestreichs, Graf von Metternich, und von Seite Preussens, Freiherr von Hardenberg.)

Am 16. d. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu 166½ Ufo, und zu 165½ zwei Monate notirt.

P r e u s s e n.

Berliner Nachrichten vom 5. d. enthalten folgendes: „Der Prinz Paul von Württemberg ist aus dem Hauptquartier, wohin er vorgestern abgegangen war, zurückgekommen. Hier angekommen sind: Der geheime Staatsrath v. Klewiz aus dem Hauptquartier des Kronprinzen; der engl. Kammerherr Watson von Strelitz; der Staatsminister v. Brockhausen von Stargardt; der russ. General v. Tuyl von Baruth (ist durch nach Zerbst); der Berghauptmann Gerhard von Breslau; der Generaldirektor der königl. Schauspiele Iffland aus Schlesien. Von hier abgegangen sind: Der Prinz von Hessen-Kassel nach Baruth; der Fürst von Hatzfeld nach Frankfurt an der Oder. Die engl. Kuriere Felix von Döplitz nach Stralsund, Morand von Rostock nach Zerbst, Monroe von Baruth nach London, sind hier durchgegangen.“

Die nämlichen Blätter enthalten eine kön. Verordnung über die Errichtung einer Reserve zum Ersatz des Abganges bei der Landwehr.

S c h w e i z.

Am 19. d. ist der Graf von Emst wieder von Lausanne abgereiset; er nahm den Weg nach Basel. Man glaubt, daß er den Winter in dem Aargau zubringen werde.

Ein Dekret des kleinen Raths des Kanton Freiburg vom 24. Sept. erklärt, daß, da hier und da zwischen dem deutschen und französischen Texte der unter jetziger Regierung erlassenen Gesetze ein bemerkbarer Unterschied eintrete, so sey der französische Text als der Originaltext dieser Gesetze und Verordnungen anzusehen, indem die Manuale des großen und kleinen Raths in dieser Sprache gehalten und aufgesetzt worden seyen.

Ein Hausiermandat im Kanton Schaffhausen vom 23. Aug. verbietet allen Juden, durch welche Kantonsbürger in Verlust gebracht worden, allen Handel im Kanton,

Kriegshauptz.

Nach den neuesten Frankfurt. Zeit. ist am 20. d. zu Erfurt eine Depesche des Gen. Bertrand, Befehlshabers des 4. Korps der großen Armee, mit Estafette eingetroffen; sie war vom 19. d. datirt, und enthielt die Nachricht, daß der Kaiser neuerdings den Feind völlig geschlagen habe, und sich bei der besten Gesundheit befinde.

Offenburg. [Schulden-Liquidation.] Sämtliche Gläubiger des Anton Stöckle, Beständers des Kaiserwirthshauses in Rammeraweyer, werden amitt vorgeladen, Donnerstags, den 11. kommenden Monats November, Vormittags 9 Uhr, vor der verordneten Theilungskommission im genannten Kaiserwirthshause zu erscheinen, und ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses zu liquidiren.

Offenburg, den 15. Okt. 1813.
Großherzogl. Stadt- und ltes Landamt.
Stuber.

Karlsruhe. [Pferde-Versigerung.] Vermöge hochverehrlichen Kriegs-Ministerial-Beschlusses vom heutigen, werden künftigen Donnerstag, den 28. dieses, Vormittags 10 Uhr, zu Rastatt, in dem dortigen Schloßhofe, einundzwanzig Stück Dragonerpferde in öffentlicher Steigerung verkauft werden, wozu man die Kaufliebhaber einladet.

Karlsruhe, den 22. Okt. 1813.
Der Oberst und Kommandeur,
v. Baumbach.

Karlsruhe. [Anzeige.] Baptist Vendi, von St. Gallen in der Schweiz, giebt sich die Ehre, auf seiner Durchreise bekannt zu machen, daß bei ihm zu haben ist: Ein ganz neu erfundener mineralischer Hygrometer. Er hängt ein mine-

ralisches Metall, einer Haselnuß groß, in eine weiße Bouleille, welches nicht nur den prächtigsten Anblick gewährt, und daher einem Zimmer zur Bierde gereicht, sondern noch insbesondere jede nur mögliche Bitterungsveränderung 12 bis 14 Stunden zuvor anse Genaueste angiebt. Sobald dieses Metall in die Bouleille mit Wasser gehängt wird, fängt es an zu wachsen, und formirt sich in 10 bis 12 Tagen zur bewundernswürdigsten Pyramide, welche den glänzendsten Anblick vom schönsten Erz gewährt, und macht, bis es ausgewachsen ist, verschiedene Verwandlungen. Giebt es Regen, so werden beständig Wasserperlen auf dieser Pyramide befindlich seyn; giebt es Donner oder Hagel, so wird sie in das schönste Roth sich verwandeln, und Strahlen von sich werfen; giebt es Wind oder Nebel, so wird sie in die dunkelste Farbe sich halten und mit mehreren Flecken bedekt seyn; giebt es Schnee, so wird sie ganz trüb erscheinen. An einem temperirten Ort aufgestellt, darf jährlich nur einmal ein Trinkglas voll Wasser davon aus- und eben so viel frisches Wasser wieder zugegossen werden, sonst bedarf sie keiner besondern Aufmerksamkeit. Einzig in den ersten 12 Tagen darf sie nicht viel erschüttert werden. Eine Pyramide zu einer Schoppenbouleille kostet ohne Glas 1 Gulden, zu einer halben Maas das Doppelte u. s. w.

- Folgendes ist bei ihm zu erkernen:
- 1) Versteht er die Kunst, Blumen aller Art und Kräuter in Zeit von einigen Minuten auf Papier in natürlicher oder selbst beliebiger Farbe abzuzeichnen, oder einen Viertels-Zoll tief auf Holz, gleich dem feinsten Kupferstich, einzudrücken.
 - 2) Die feinsten und haltbarsten Lack-Firnisse in allen Farben, welche nicht mehr abgeschliffen werden dürfen, und äußerst wohlfeil sind, zu fertigen.
 - 3) Verrichtet er das ächte Braunschweiger-Grün. Er ist bereit, jedem Liebhaber, welcher diese Kunststücke zu besitzen wünscht, Proben davon abzulegen, und versichert, daß jeder Liebhaber dieselben mit Vergnügen besitzen wird. Da sein Aufenthalt kurz ist, so bittet er in Bädle um geneigten Zuspruch. Er logirt alhier im Zähringer-Hof.

Auszüge aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

		Oktober.	Sonntag 17.	Montag 18.	Dienstag 19.	Mittwoch 20.	Donerst. 21.	Freitag 22.	Samstag 23
Barom.	Morgens.	27.	2,0	5,3	8,8	10,8	9,2	10,3	10,7
	Mittags.		2,4	7,7	9,1	9,5	9,5	10,0	11,0
	Abends.		3,3	8,2	9,8	8,8	10,1	9,8	11,1
Thermometer.	Morgens.		12,8	8,3	6,4	5,0	6,3	6,0	7,0
	Mittags.		10,0	11,1	10,5	10,1	10,4	13,5	10,1
	Abends.		9,9	6,5	7,5	8,0	8,0	10,3	9,0
Hygrom.	Morgens.		63	73	78	79	78	80	81
	Mittags.		78	62	66	67	70	66	78
	Abends.		67	69	78	68	78	73	80
Wind.	Morgens.		S.	SW.	SW.	N.	ND.	ND.	ND.
	Mittags.		SW.	W.*	SW.	N.	SW.	ND.	ND.
	Abends.		SW.	SW.	SW.	ND.	ND.	ND.	ND.
Witter. überhaupt.	Morgens.		Reg. u. Strm.	etwas heiter	trüb	zieml. heiter	wenig heiter	zieml. heiter	neblig
	Mittags.		etwas heiter	etwas heiter	etwas heiter	trüb	etwas heiter	zieml. heiter	trüb
	Abends.		etwas heiter	zieml. heiter	veränderlich	trüb	Aufheiterung	heiter	trüb